

aufruff in der Kirchen von wegen der Erbkäuff zuthun/ auch pfende zugeben/ welches alles sie die Botten hinfurter allein thun sollen/ auch sonuel. Da sie aber solches außserhalb des Ampts thun/ sollen sie darneben von jeder Meil drey albus haben.

Wann sie Gerichts Acten vnd handlungen an das Oberhäupt tragen / sollen sie von jeder Meilen gleichfals drey albus lauffendes gelts haben/ sie tragen eine oder mehr Acten. Wann sie aber an dem Hauptgericht warten vnd stilliegen müssen/ sollen ihnen von einem ganzen tag stilliegens sechs albus zukommen.

Demnach ist Vnser ernste meinung vnd Befelch / daß alle vnd jede Vnser Richter/ Scheffen/ Gerichtschreiber/ Vorsprecher/ vnd Gerichtsbotten/ beyder Vnser Fürstenthumben Göllich vnd Berg/ an obbestimpter ihnen zugeordneter belohnung sich settigen vnd benügen lassen/ vnd darüber keine Parthey mit zehrung oder anders beladen/ sonder sich aller vbermessigen vnkosten endtlich enthalten/ auch die arme Partheyen mit der belohnung verschonen/ vnd sich deßfals wie hie oben in Vnser Ordnung vnder dem titul / Wie man den armen richten vnd dienen soll / dauon vermeidet / halten / bey vermeidung der peen vnd straff / so Wir nach gestalt der sachen vnd personen / gegen die vbertreter vorzunehmen gemeint.

Folgen etliche obgesetzter

RechtsOrdnung halber hievor außgangene Edicten vnd Befelchen.



W In Godes Etes Gnaden / Wir Wilhelm Herzog zu Göllich/ Gleue vnd Berg/ Graue zu der Marek vnd Rauensberg / Herr zu Rauenstein / etc. Thun allen Vnsern Amptleuthen / Bögten / Richtern/ Schultheisen/ Scheffen/ Geschworen/ Bürgermeistern/ Haupt vnd Vndergerichtern/ auch allen vnd jeden Vnsern Geistlichen vnd Weltlichen Vnderthanen / angehörigen vnd verwandten / Vnserer Fürstenthumben vnd Lande/ Göllich/ Berg vnd Rauensberg/ wes Standts oder wesens die seynd/ vnd sonst menniglichen zu wissen. Wiewol Wir in dem vergangenen Jahr sechs vnd vierzig bey der Röm. Kayf. May. Vnserrn allergnädigsten Herrn

Herm ein *Privilegium* erlangt / daß von keinem Bey oder Endurtheil / erkandnuß oder *Decret*, so durch Uns oder Unsere Rätthe außgesprochen vñnd eröffnet / da die Hauptsach nicht ober vierhundert Gùlden Rheinisch werth / appellirt, sondern dieselbige Brtheil / Erkandnußen vñnd *Decret* ganz kräftig vñnd mächtig seyn / steet bleiben / vñnd vollensireckt werden sollen / *ic.* Ferner Inhalts desselbigen *Privilegij*, welches Wir in dem verlauffenen Jahr acht vñnd vierzig erstlich / vñnd folgents in *Septembri* des verschieenen Jahrs sechzig nochmahls am Keyserlichen Schammergericht publiciren, auch in dem Jahr fünf vñnd fünfzig durch einen gemeinen Kirchenruff verkündigen / vñnd darneben vermelden lassen / wie es nicht allein von gereidten Gùtern / sonder mit von Erbschafft / da dieselbige die vierhundert Gùlden Rheinisch nicht werth / zu verstehen / Welchen Kirchenruff Wir am vierten tag *January* jetzlauffendes Jahrs *Lxi.* abermals zu vernewern befohlen / mit angehencker straff der oberfahrer / auch erkklärung / da der Taxation oder werdierung der Hauptsachen halber einiger zweiffel vorfallen würde / daß durch Unsere Hauptgerichter jedes Orths dieselbige billicher vñnd rechtmässiger weiß beschehen / vñnd bey solcher Taxation endlich verbleiben soll *ic.* Dieweil Wir dann bericht / daß solches alles vnangesehen / nicht destoweniger etliche obgesetztem Unserm *Privilegio* vngemees / allein zu auffzug vñnd verlängerung deren sachen / an das Keyserliche Schammergericht appellieren, daselbst auff vnerfindliche narraten, Ladungen / *Inhibitionen*, vñnd dergleichen *Proceß* außbringen / auch der gewinnende theil / so bey Uns oder Unsern Rätthen ihre sachen mit Brtheil vñnd Recht erhalten / vñnd vielleicht auß vnwissenheit / oder mangel der *Procuratoren* vñnd *Advocaten*, sich auff ihres gegentheils erhaltenen *Proceß*, am Keyserlichen Schammergericht einlassen / den Keyserlichen krieg befestigen / vñnd sich also Unser *Privilegij* nit behelffen / Dardurch dann die sachen lange zeit auff gehalten vñnd verzogen / vñnd die gewinnende Partheyen zu gebührlicher *execution* vñnd vollenziehung ihrer erhaltenen Brtheilen vñnd gerechtigkeiten nit kommen mögen / So ist demnach (alles zu noch fernerer Unser Keyserlichen erlangten *Privilegij* handthabung vñnd vertheidigung) Unser meynung vñnd Befelch / daß Unsere nidergesetzte vñnd verordnete Brtheilsprecher / sofern von einigen ihren brtheilen / da die Hauptsach ober die *summa* der vierhundert gùlden Rheinisch sich nicht erträgt / gerichtlich appellirt werden wolte / die appellirende Partheyen vielgemeltes Unser *Privilegij* erinnern / abschlägige *Apostolos* mittheilen / vñnd solches den *actis* einverleiben lassen. Imfall

aber die verlustige Partheyen von ihrer vermeinter *appellation* nicht ab-
 stehen wolten / vnd die *appellation* nicht gerichtlich / sonder vor *Notario*
 vnd Zeugen geschehen würde / soll die gelegenheit / daß die heuptsach vn-
 der der *tax* *Vnsers* *Prinilegij* sich erstrecke / in dem *Instrumento* *appella-*
tionis, wie auch zu anfang der *Acten* so ghen *Speyr* überschickt / vermel-
 det werden. Alles auff ein peen von zweyhundert Goldgulden / welche
 der *Notarius* so dargegen handeln würde / dergleichen der *appellant*, halb
 in *Vnsere* *Chamer* / vnd zum andern halben theil den Partheyen vn-
 nachlässig geben soll. Wir wollen auch *Vnsere* einfältigen vnterthanen /
 so sich zu mehrmahlen wie vorgemeldet / an obgedachtem *Keyserlichen*
Chammergericht vntwissentlich einlassen / zu *Enaden* vnd gutem / *Vn-*
sern *Procuratoren* daselbst befehlen / sich von *Vnsere* wegen *pro Interesse*
 gerichtlich / entweder schriftlich / oder mündlich einzulassen / damit also
 die sachen / davon die Hauptsumma ober die vierhundert Gulden *Kei-*
nisch nicht werth / als baldt vor beschehener *Kriegs* befestigung / zu ge-
 bührlicher *execution* remittirt vnd gewiesen werden mögen. Wann
 auch befunden / daß der *Appellant* seine *Appellation* muthwillig vnd fre-
 ventlicher weiß vorgenommen / oder gegen den Inhalt obgerürter *Vn-*
ser *Reformation* / sagung vnd *Constitutionen* appellirt, soll er vnterhin-
 dert seiner vermeynter einrede vnd *appellation*, nicht allein in erlittene ko-
 sten vnd schaden verdampt / sondern darzu nach gelegenheit der sachen
 vnd Personen / durch *Vns* vnnachlässig gestrafft werden. Nachdem
 auch zu viel mahlen vmb gar geringe sachen appellirt wirdt / also daß die
 kosten sich offte höher vñ mehr / als die heuptsach / extragen. So ist gleich-
 fals geordnet / daß hinfürter von den sachen / die nicht fünf vnd zwanz-
 zig Goldgulden werth seyn / an *Vns* nicht soll mögen appellirt werden.
 Imfall aber jemand darüber zu appelliren gemeint / der oder dieselbige
 sollen von *Vnsere* *Ampfleuthen* oder *Befelchhabern* schriftlichen schein
 bringen / daß durch Parthenligkeit des *Gerichts* / oder sonst auß andern
 erheblichen *Vrsachen* / ihnen appellirens vnnöthigen / vnd die *appellation*
 billich zuzulassen sey. Darnach wisse sich ein jeder zurichten. Bekunde
Vnsere hlerauff getruckten *Secret* *Siegels*. Geben zu *Düsseldorff* /
 am fünfften Tag des *Monaths* *Iulij* *Anno* tausend fünffhundert ein-
 vnd sechzig.

Befelch allerhand vnordnung vnd
 vnrichtigkeit betreffend.

Wilhelm Herzog/ıc.

Liebe



Zebe getrewen / Nachdem Wir in den Gerichtli-
 chen Processen vnnnd Acten so an Vns auß Vnsern
 Fürstenthumben Gältich vnd Berg durch appellati-
 on erwachsen / allerhand vnordnung vnd vnrichtig-
 keit nicht allein wider die gemeine beschriebene Rech-
 ten / sondern auch Vnsere außgangene Gerichts-
 ordnung befunden / also daß etlich mal nicht von der Citation vnd Schlag-
 libell wie sich gebührt / sondern vielmehr mit niderlegung Brieff vnnnd
 Siegel / vnd dem beweiß angefangen / die Acta nicht complirt, vnnnd das
 jenig so am meisten nöthig außgelassen / an statt aber desselbigen vnnnöthi-
 ge vberflüssige *allegaciones* vnd *disputaciones* einbracht / neben dem das
 zu oft vnd vielmahlen nicht mit gnugsamen / verständlichen teutschen
 Worten / was die nothdurfft erfordert / *specificirt* oder angezeigt wird /
 also daß darauß des Klägers *action* vnd forderung / oder aber des Be-
 klagten *defension* vnd antwort nit wol abzunemen. So ist demnach Vn-
 sere meynung vnd Befelch / daß ihr sampt vnd sonder mit Fleiß dar an
 sehet / damit nicht allein an Vnsrem Hauptgerichte Gältich / sonder auch
 den Vntergerichten / so daselbsthin gehören / alle vnordnung vnnnd vn-
 formligkeit / soviel möglich verhält bleibe / die Ansprach vnnnd Antwort /
 ein vnd gegenrede / schein vnd beweiß / sampt allen andern was schrift-
 lich oder mündlich vorbracht / bey die Acta formlich / vnd ohne einigen
 vberfluß oder mangel *registrirt* vnd angezeigt werde / Vnd so ihr von
 gerührten Vntergerichten einige Acta nicht dermassen / sondern an-
 ders gestellt befunden / dieselbe *remittirt*, vnd darinn nicht ehe / sie seyn
 dann ordentlich vnd formlich gestellt / vrtheilet vnd erkennet / damit fol-
 gents Wir oder Vnsere Rätthe die Art vnnnd Natur einer jeden *action*
 vnd forderung desto besser einnehmen / vnd Vns darüber *resoluiren* mö-
 gen. Dieweil auch zu zeiten durch die *Procuratoren* vnd *Nombaren* vie-
 lerley vnnöthige vnd vnordentliche schriftliche vnd mündliche vorträge
 beschehen / welche nit zu *justificierung* / sondern vielleicht zu auffhaltung
 vnd weiläuffigkeit der sachen dienen / so hettet ihr solches hinfürter nit
 zugestatten / sonder gerürte *Procuratoren* zu erinnern / daß sie ihrer Par-
 theyen notturfft formlich vnd vnterschiedlich als sich gebürt / stellen vnd
 vorbringen / Wie du Vnsrer Gerichtschreiber gleichfals in *extension* der
 Acten alle Blätter zu *quotieren*, *Klag* vnd *Antwort* / *Exception*, *Defensio*
on, *Replick*, *Duplick*, *Conclusion* vñ sonst alle *substantial terminen* vnd *pros-*
ducten fleißig zu *rubricieren*, auch andere so an Vnsrem Vndergerichten
 schreiben / desselbigen zuberichten / Vnd daß sie diesem Vnsrem Befelch
 neben

neben Unserer außgangener Gerichtschreibers Ordnung wirklich ge-
leben/zuvermahnen. Versehen Wir Uns also / Geben zu Bensburg
am 18 Septemb. Anno 11. 62.

An Schultheissen/ Scheffen vnd Gerichtschreiber der Haupt-
gerichter beyder Fürstenthumben Göllich vnd Berg.

An alle Ambtleuth vnd Befelchhaber
des Fürstenthumbs Göllich.

Nachdem auff jüngst gehaltenem Landtag durch Unse-
re Ritterschafft Unsers Fürstenthumbs Göllich ge-
klagt/ daß Unser außgangner Rechtsordnung allent-
halben wie sich gebürt nit nachkommen / Sonder die
Richter/ *Procuratoren* vnd Gerichtsdiener verzuglich
vnd vnschleunig ohn sonderlich einsehens der Befelhaber handeln sol-
len / zu grossen verderblichen schaden der Partheyen arm vnd reich/
Dz auch vnangesehen ein sichere Tax der Gerichts verfälle verordnet /
gleichwohl allerhand vnrichtigkeit deßfals mit gespürt / vnd die Par-
theyen deren zuwider vbernommen / So ist Unser meynung vnd Be-
felch / daß ihr bey allen vnd jeden Richtern in Unserm Ampt ewers
Befelchs mit ernstem Fleiß daran sehet / damit solches abgestellt / hin-
fürter gebessert / vnd einem jeden fürderlich / schleunig vnd vnparthey-
isch Recht widerfahren möge / auch niemandt vber die verordnete Tax
der Gerichts verfälle beschwert werde. Datum Düsseldorf am 27.
May/ Anno 11. 64.

Befelch an alle Vögt/ Schultheissen/ Richter vñ Land-
dingen beyder Fürstenthumben Göllich vnd Berg/11.

Schar guter Freundt / Nachdem Wir in verlesung der
Akten, so in *appellation* vnd andern sachen/ auß dem
Ampt ewers Befelchs hieher in unsers G. F. vnd Her-
ren Hertogen / 11. Kanzley vberschickt / vor vnd nach
allerhandt vnrichtig vnd vnformligkeit befunden / also
daß in statt der Articulen vnd sätzstückken etliche vnnütze vermess / *inter-
rogatoria*, vnd dergleichen mehr vnerhebliche / auch zu der sachen
gantz vndientliche *allegata*, *Cauillationes* vnd *exceptiones* inserirt vnd ein-
gezogen/ daher dann nit allein die streitige vnd rechthängige Partheyen
in grosse vergebliche vnkosten geführt vnd vmbgetrieben / sondern wir
vns

uns auch offtmal darauß nit *expedjren* können / welches zu mehrertheil die vngeschickliche vnd vnersarne *Procuratoren* vnd Vorsprecher durch ihre vnnuß vnd vndienlich vortragen verursachen / So ist derhalb in statt hochermeltes vnserß S. S. vnd Herrn vnser meinung vnd befehl / daß ihr allen möglichen fleiß vorwendet / damit die vntügende vnd vnbequeme Vorsprecher (so deren etliche in ewerem anbefohlenen Ampt noch vorhanden) abgestellt / vnd andere verstendige / vnd des Gerichtlichen *Proceß* erfahrene *Procuratores* gebraucht werden / welche die sachen vnd der Partheyen notturst ordentlich / trewlich vnd fleißig ohne vergebliche *terminen*, gefehrliche vmbleitung vnd vnrechtmessige außflucht vortragen / oder in die Federn stellen / auch das vndienlich / vnerheblich vnd vnformlich geschweß außlassen / wie ihr dann vor ewere Person als *director negotij* sampt den Scheffen vnd Gerichtschreiber fleißig auffzumerken vnd zuverhüten / daß solche vngereimte weitläufftige vnd vnschließliche *exceptionen*, *replik*, *duplick* vnd andere vnnothdürfftige / zusammengerastte / auch zu zeiten widerwertige *allegaciones* vnd *producta*, darauß zu vielmahlen allerley mißverständnis vnd *nulliteten* erwachsen / nicht zugelassen / sondern vielmehr *casirt* vnd verworffen werden. Als auch biß anhero bey vielen Gerichten etliche vnverständige vnd dunckele Wörter gebraucht / vnd der Gerichtlicher *Proceß* ohn vorgehende ordentliche verheischung / flag vnd antwort / *ic.* durch die *probation* vnd beweisung mit einbringung Brieff vnd Siegel / *contracten*, Handschriften / Kirchenruffung / besichtigung vnd anders wider Form der Rechten angefangen. So hetten ihr gleichfals daran zusehn / damit solches (da der gebrauch also bey euch were) abgeschafft / klare außtruckliche / vnd menntiglichem kundige Wörter gesetzt / vnd sonst weiters in den sachen vermög gemeiner beschriebener Rechten vnd Ihrer S. S. außgangener Gerichtsordnung gehandelt / *procedire* vnd fortgefahren werde.

Was ferner die Gerichtliche belohnung vnd verfälle belangt / wollen wir in keinen zweiffel setzen / ihr sampt den andern Gerichtspersonen werden euch darinnen bestimpter Ordnung gemeeß verhalten / vnd die Partheyen darüber nicht beschweren.

Damit nun gerührte Gerichtspersonen dieses alles wissens haben / vnd sich darnach im besten richten mögen / So hetten ihr ihnen das selbig zum fürderlichsten mit ernst vorzuhalten / vnd daß sie dem also nachsetzen / einzubinden / Dann sie zu bedencken / da solches / diesem vnangesehen / in vergess gestelt / vnd in den Wind geschlagen werden solte / daß

daß darab Ihre F. G. kein gnädigs gefallen tragen können. Welches wir euch also nicht verhalten wolten. Geschrieben zu Düsseldorf am 14. Julij/ Anno 1666.

Hochernantes vnser gnädigsten Fürsten vnd
Herrn/ Herkogen/ 12. Råthe.

Edict das Priuilegium der Appellation da die
Hauptsach ober sechshundert goltgülden nit werth/
auch in *ludicijs possessorijs* belangend.



On Gottes gnaden Wir Wilhelm Herkog zu Gällich/
Gleue vnd Berg/ Graue zu der Marek vnd Rauens-
berg/ Herr zu Rauenstein/ 12. Thun allen Vnsern
Ambtleuthen/ Vögten/ Richteren/ Schultheissen/
Scheffen/ Geschworen/ Burgermeistern/ Haupt vnd
Vndergerichtern/ Auch allen vnd jeden Vnsern Geistlichen vnd weltli-
chen Vnderthanen/ angehörigen vnd verwandten Vnserer Fürsten-
thumben vnd Lande/ Gällich/ Berg vnd Rauensberg/ weiß standts o-
der wesen die seynd/ vnd sonst männiglichem zu wissen/ Als Wir in
dem vergangenen Jahr 1651. von Weiland Keyser Carlen dem fünfften
Hochlöblichster Gedächtnuß ein Priuilegium erlangt/ daß von keinem
Ben oder Endurtheil/ erkandtnuß oder *decret*, so durch Vns oder Vn-
sere Råthe außgesprochen vnd eröffnet/ da die Hauptsach nit ober vier-
hundert Gulden Keinsch werth/ appellirt, sondern dieselbige Vrtheil/
erkandtnüssen vnd *decret* ganz kräftig vnd mächtig seyn/ freet bleiben/
vnd vollenstreckt werden sollen/ 12. Ferner inhalts desselben Priuilegij,
welches Wir auch der zeit publicieren lassen/ Daß die letzige Keyserliche
Majestät Vnsrer Aller gnädigster Herz auff jüngst gehaltenem Reichs-
tag zu Augspurg/ am neun vnd zwanzigsten May/ Anno tausend fünf-
hundert sechs vnd sechzig/ mit wolbedachtem Muth/ gutem zeitigem
Rath/ vnd rechter wissen/ auff Vnsere vnterthänige bitt/ dieweil nach
gelegenheit letziger zeit vnd läuff/ da der gemein Mann zu der Haderen
vnd Zanck geneigter were/ Wir mit obangezogener Freyheit nit gnug-
sambllich versehen/ zu abschneitung der muthwilligen/ freuentlichen Ap-
pellationen, die vortige Weilandt Keyser Carls Freyheit inn allen ihren
Puncten/ *clausulen*, *Articulen*/ Innahlungen/ meynungen vnd begreif-
fungen nit allein erneuert/ *confirmirt* vnd bestättigt/ sonder auch nach-
folgender massen erhöhet/ vnd sonst von wegen der vrtheilen so in *ludi-*
cijs possessorijs außgesprochen/ die fernere besondere Gnad/ vorsehung
vnd

vnd Freyheit gethan vnd gegeben / Das hinfüro ein ewig zelt von kei-
 nem Unserm/ Unser Erben vnd nachkommen/ Landsassen/ Vntertha-
 nen/ Verwandten vnd allen andern hohen vnd nidern Stands/ in vnd
 außländern/ niemand hierinn außgenommen/ von keinen bey oder ent-
 lichen Brtheilen/ Erkandtnussen oder *decreten*, so durch Vns/ Unsere
 Rätze oder Hoffgericht außgesprochen oder eröffnet werden/ in sachen
 da die anfängliche Klag vnd Hauptsach nicht ober sechshundert Gül-
 den Keimisch in Gold Hauptsumma / sondern sechshundert Gilden/
 vnd darunter werth were / Dergleichen von den Endurtheilen / so
 durch Vns/ Unsere Rätze oder Hoffgericht / in sachen da allein in *pos-*
essorio erkandt / vnd der verlustiger Parthey das *petitorium* vorbehal-
 ten wirdt/ ob gleich die sach mehr oder weniger dann sechshundert Gül-
 den in Gold belangte / wider an Ihre Keyserliche Mayestät / derselben
 Nachkommen am Reich / oder Ihrer Keyserlichen oder Königlichen
 May. Chammergericht gar nit appellirt, *supplicirt* noch *reducirt*, Son-
 der dieselbige Brtheilen/ Erkandtnussen vnd *Decret* ganz kräftig vnd
 mächtig seyn/ steet bleiben/ vollenstreckt vnd vollenzogen / auch durch
 Vns/ Unsere Erben vnd Nachkommen/ derselben Rätze oder Hoffge-
 richt darinn vollenfahren vnd *procedirt* werden soll / wie sich gebührt.
 Vnd ob darüber von einem oder mehr von einiger Brtheil die nit ober
 sechshundert Gilden in Gold/ wie gemelt betreffe / Dergleichen von
 den Brtheilen in *possessorijs*, ob gleich die sach mehr oder weniger dann
 letztbestimpte summa berührte/ welcher gestalt / oder von wem das ge-
 schehe/ appellirt, *supplicirt* oder *reducirt*, oder derselben *appellation*, *redu-*
ctio oder *supplication*, ein oder mehr / von Ihrer Keyserlicher Mayest.
 oder derselben Nachkommen am Reich/ Römischen Keyser vnd König/
 dero Keyserlich oder Königlich Chammergericht / auß vnwissenheit o-
 der vergessenheit angenommen würde / Solches alles solte der obge-
 meldten / vnd dieser Ihrer Mayestät sondern begnadung vnd Freyheit
 ohne nachtheil/ vnd ganz vnabbrüchig/ auch dieselbige *appellation*, *redu-*
ctio, vnd was darauff gehandelt vnd vorgenommen würde / ganz
 Kraftlos / nichtig vnd von vnwerden seyn. Welches Ihre Mayestät
 auch alle vnd jedes von Keyserlicher Macht vollkommenheit / jetzt
 als dann/ vnd dann als jetzt/ auffhebt/ vernichtet/ *castirt*, vnd für vn-
 kräftig vnd vnüßlich erkandt vnd erklärt haben. Vnd Wir/ Unsere
 Erben vnd nachkommen/ auch Unsere vnd derselben Rätze oder Hoff-
 richter solten vnangesehen des alles/ obbegriffener Freyheit vnd begna-
 dung gebrauchen/ vnd solche Brtheil/ Erkandtnussen vnd *Decret* zu
 volln-

vollziehen/ vnd ferner wie sich Rechtlicher Ordnung vnd Landstgebräuchen nach / gebührt / zuhandlen / von aller meniglich vnderhindert/ Macht vnd Gewalt haben. An welchen obbegriffenen Keyserlichen begnadung vnd Freyheiten niemand / was Würden / Standts oder Wesens der seye/ Vns / auch alle Vnsere Erben vnd nachkommen nicht hindern noch irren/ auch wider solches alles nit anfechten / belästigen/ betrüben noch beschweren/ sonder Vns dero berueblich vnd ohn irung gebrauchen / genießen / vnd gänzlich darbey bleiben lassen / vnd herwider nicht thun/ noch jemand andern zu thun gestatten solte/ in keine weiß noch wege/ Als lieb einem jeden seye / Ihrer Mayestät vnd des Reichs schwere vngnad vnd straff / darzu ein peen/ nemblich hundert Marck lottigs Golds/ zu vermeiden / die ein jeder / so oft er freuentlich herwider thäte/ Ihrer Mayestät halb in dero vnd des Reichs Chamber/ vnd den andern halben theil Vns / Vnsere Erben vnd nachkommen vnnachlässig zu bezahlen verfallen seyn solte/ Alles fernern Inhalts obangeregtes Keyserlichen *Privilegij* , welches Wir auch solzents dem Keyserlichen Chambergericht zu Speyr *insinuiren* lassen / vnd desselben Gerichtlich *Decret* am acht vnd zweyzigsten Tag Aprillis des nächstverschienen sieben vnd sechzigsten Jahrs darüber erhalten. Damit nun niemand durch vntwissenheit sich hierinnen vergreiffen / vnd in die benandte straff fallen möge / haben Wir allen vnd jeden obgemeldet/ des wissens zu haben / vnd darnach zu richten/ solches nicht wollen verhalten. Verkündt Vnsers hierauff getruckten Secret Siegels. Geben zu Düsseldorf in den Jahren vnsers H. Ern tausend fünffhundert acht vnd sechzig/ am letzten Tag des Monats Januarij.

1568

Befelch von wegen allerhand vnordnung/ nulliteten
vnd vnrichtigkeiten / so in den
Aelis befunden.

Wilhelm Herzog zu Göllich/
Cleue vnd Berg/te.



Sehe getrewen/ Wiewol Wir hiebevorn ein durch die Römische Keyserliche Mayestät Vnsere Allergnädigsten Herrn *approbierte* vnd bestättigte Gerichtsordnung *publicieren* vnd außgehen / auch Vnsere Vnter vnd Hauptgerichtern Vnsere Fürstenthumben Göllich vnd Berg / derselben also in allen Punkten

ten wirklich zugeleben vnd nachzusehen / befehlen lassen / So befinden Wir doch täglich bey den Aeten, so in appellationsachen vnd sonst von etlichen ernanten Richter in unsere Sankley vberliebert vñ einbracht / allerhand vnordnung / nulliteten vnd vnrichtigkeiten / insonderheit aber / daß nicht allein die Ienigen / so die klag instituiren, sonder auch dieselbige verfechten vnd verthedigen / oftmalen ihre Personen der gebür mit *qualificieren*, vnd daß viel vberflüssige / vngerimbte / vnd zu den sachen ganz vndienliche *producta* von den Partheyen oder *Procuratoren* vbergeben / also daß dardurch zu vielmalen nichtiglich vnd wider form der Rechten gehandelt / die streitige Partheyen in grosse vergebliche kosten geführt / vnd die sachen mehr verwirrt / dann richtig gemacht werden. Damit nun solchem allem vorkommen / die nichtig vnd vberflüssigkeiten soviel möglich abgeschafft / vnd sonst die *Process* formlicher / ordentlicher vnd rechtmässiger weiß / angefangen vnd vollendet. Als ist Unser gnädigs gesinnen vnd meynung / daß ihr hinfürter vor euch keine *Process* sen dann durch die *principalen* selbst / oder wann ehchaffte ver hinderungen vorhanden / durch ihren gesetzten vnd verordneten *Procuratoren* vñ *Nombar* (deren *Constitution* vnd vollmacht auch bey die *acta* in gebürlicher form zu *registriren*) einführen vnd vollenden lasset / Zudem da in hangender Rechtfertigung der *principalen* einer oder mehr mit tod abgehen würden / daß ihr alsdann des oder der abgestorbenen Verwanten vnd Erbgenamen / welche die sache zu vollführen gemeint / sofern sie sich selbst nit angeben / zu *reassumierung* des Gerichtlichen Kriegs *citieret* vnd ladet / Daß ihr auch kein *Libell*, *responsion*, *exception*, oder ander *productum*, so nit durch den *Aduocaten* oder *Procuratoren* mit eygenen Handen vnterscrieben / annehmet / Damit Wir also welche solche vnrichtigkeit verursachen / erfahren / vnd weiter einsehens beschehen lassen können. Wie ihr dann gleichfalls keine *acta*, so nit vermög Unser s vorigen der wegen außgangenen Befelchs *rubricirt*, in unsere Sankley zu vberschicken / vnd in zulässigen appellationsachen die appellanten, was von wegen *intimation* vnd einföhrung der *appellation*, auch einbringung der vorigen Gerichtsacten, laut gerürter Unser publicierter *Reformation* die nothdurfft erfordert / zu erinnern. Versehen Wir Uns also / Geben zu Neue / am 20. May / Anno 70.

An alle Vögte / Richter / Schultheisser / Schesfen vnd Gerichtschreiber beyder Fürstenthumben Gällich vnd Berg.

Edict antreffend die Appellationes von den Hauptgerichtern dg die Hauptsach fünfß vnd zwanzig Goldgulden nit werth/ vnd die sonst freuelhafftig vorge-
nommen.



In Gottes Gnaden/ Wir Wilhelm Hertzog zu Gütlich/ Gleue vnd Berg/ Graue zu der Marck vnd Rauensberg/ Herr zu Rauenstein/ 2c. Thun allen Unseren Vögten/ Schultheissen/ Richteren/ Dingern/ Vogreuen/ Gerichtschreibern/ vnd andern Gerichts-
personen/ beyder Unser Fürstenthumben Gütlich vnd Berg/ Desgleichen Unser Graffschafft Rauensberg/ Auch allen vnd jeden so darinnen rechthängig/ hiemit zu wissen. Als Wir hiebevör von den Brtheilen/ so an Unsern Hauptgerichtern außgesprochen/ da die Hauptsach nit fünfß vnd zwanzig Goldgulden werth/ an Uns zu appelliren, durch ein gemein Edict öffentlich verbieten lassen/ 2c. Vnd aber ein zeither im Werck gespürt/ daß dem vnangesehen nicht allein viel appellationes vnter solcher Summen/ sondern auch zum offtermahl ohne einige erhebliche fug vnd Besach/ ganz freuelhafftig vnd nur zu muthwilliger vmbtreibung der Widertheilen/ bey Unser Cankley *introducire* vnd eingeführt/ Dadurch dann sowol die Partheyen auff groß vergebliche kosten getrieben/ als auch Unsere Rätche mit vielfältiger vnnöthiger Mühe vnd Arbeit (dessen man sonst wol geübrig seyn köndte) beschweret werden/ So ist demnach Unser meynung vnd Befelch/ Wan nach *publicierung* dieses Unserß *Edicts* jemand von Brtheilen/ so durch euch außgesprochen/ an Uns oder Unsere Cankley appelliren würde/ daß ihr demselbigen keine *acta*, ehe vnd zuvor er gnugsame oder sonst gebührende *Cantion* gestellt/ da folgens Unsere Rätche vermercken könten/ daß die streitige Hauptsach nicht fünfß vnd zwanzig Goldgulden werth/ daß er Uns alsdann/ in fünfß Goldgulden/ oder aber/ so dieselbige sich ober solche summa erträge/ Jedoch die vorgenommene *appellation* freuelhafftig vnd muthwillig befunden/ in fünfß vnd zwanzig Goldgulden Bruchten vnd abtracht gefallen seyn soll/ versiegelt/ folgen laßet/ Damit also das vnzulässig muthwillig appelliren, wie billich/ abgeschafft/ vnd einem jeden zu seinem Rechten fürderlich verhoffen werden möge. Brkunde Unserß hierunden getruckten Secret Siegels/ Geben zu Gleue am letzten *Marty* Anno tausend fünfßhundert ein vnd siebenzig.

Ein ander Edict von wegen der Appellationen von
dem Hauptgerichten an das Hoffgericht zu Dusseldorff
da die Hauptsach fünfzig Goldgülden
nicht werth.

In Gottes Gnaden / Wir Wilhelm Herzog zu Gällich / Cleue vnd Berg / Graue zu der Marck vnd Rauensberg / Herr zu Rauenstein / ic. Thun kundt vnd fügen allen Unseren Ambtleuthen / Börgen / Richtern / Schultheissen / Burgermeistern / Scheffen / Geschworen vnd Gerichtschreibern / auch allen vnd jeden anderen Unseren Geistlichen vnd Weltlichen Vnderthanen / Angehörigen vnd Verwandten Unserer Fürstenthumben vnd Graffschafft Gällich / Berg vnd Rauensberg / wes Stands oder Wesens die seyn vnd sonst menniglich zu wissen. Nachdem Uns vor vnd nach auff verschiedenen Partheyen verhören glaublich vorkommen / Wir auch sonst dessen bericht seyn vnd im werck befunden / Wiewol Wir hiebvor zu heil vnd wolffahrt Unserer Vnderthanen durch ein offen Edict eine sichere tax / nemlich 25. Goltgülden darunder an Uns oder Unser General Commissarien nit appellirt werden solt / angefetzt / daß dannoch alsolche tax zu gering schetzig vnd nicht destoweniger offtmal in appellationsachen mehr vnkosten / als sich die principal forderung vnd Hauptsach ertragen thut / auffgewendt werden / daher dann vngeweißelt Unserer Vnderthanen verderben / da nicht angeregte tax ein zimlichs erhöhet vnd gesteigert / erfolgen müste / daß Wir darumb zu nutz / wolffart / gedenken vnd auffnehmen gerürter Unserer Vnderthanen statuiren, gesetzt vnd geordnet / wie Wir auch hiemit vnd krafft dieses statuiren, setzen vnd ordnen / daß hinfort von dem ersten tag schierstkünfftigen Monats May / an Uns oder Unsere General Commissarien Unsers Hoffgerichts zu Dusseldorff niemand in sachen / da die forderung / Klag oder Hauptsach / darumb der Rechtstret ist / vnter fünfzig Goldgülden werth zu appellieren gestattet werden soll / derhalb die Rechthängige Partheyen auch alle ihre nothurfft an den Vnder vnd Hauptgerichten einzubringen / vnd sich in dem selbst nicht zuversaumen. Befehlen vnd gebieten derwegen jeder menniglichen wes Stands oder wesens der sey hiemit ernstlich / vnd wollen / daß niemandt vnter jetzt eruendter tax der fünfzig Goldgülden an Uns oder obgedachte Unsere General Commissarien hinfürter nach bestimmtem ersten tag May appelliere, noch solche seine

interponirte appellation bey Unserm Hoffgericht anbringe / bey Peen
 zehen Goldgulden/ so die *appellierende Parthey* / auff dem fall sie ange-
 deute *appellation* Gerichtlich einführen vñnd anhängig machen würde/
 (neben Erstattung dem widertheil alles seines daher erstandenen
 Schadens vñnd *interesse*) Vns vñnachlässig zuerlegen / inmassen dann
 auch die Richter / davon sonst an Vns oder Unsere *General Commis-*
sarien appelliert, solchen *appellationibus* nicht statt zugeben/ noch gemelte
 Unsere *Commissarien* dieselbige anzunehmen / Vñnd sollen darumb die
appellanten in ihren *Supplicationen*, darinnen sie vmb annehmung der
appellation bitten / der sachen vñnd furderung rechte vñnd wahre werthe
 in *specie* außstrucken vñnd benennen / Jedoch da einige Parthey bestän-
 diglich vermeynen wolte / daß ihr durch das nächster *instanz* Haupt-
 gericht vnrecht beschehen/ vñnd dessen gegründte auch bey vorigen *Akten*
 erfindliche vrsachen hette / soll derselbigen alsolchen vrsachen schriftlich
 sampt den *Akten* in Unsere *Sankten* zu oberantworten / vñnd vmb *Reuis-*
sion oder *Syndicat* inwendig sechs Monaten von zelt gefällter *Brtheil*
 zu bitten zugelassen seyn / die auch dann auff der Partheyen vnkosten
 nachfolgender gestalt vorgenommen vñnd ins Werck gericht werden
 soll/ Nemlich daß das Gericht/ so die *Brtheil* / darüber *Reuision* vñnd
Syndicat gebetten/ gefelt/ neben deß anhaltendenden Gegentheil (wel-
 cher zu solcher handlung auch zu bescheiden) ober die einbrachte *Brsa-*
chen zu hören / vñnd dargegen ihren beständigen bericht/ so sie einigen
 hetten / ob sie wollen / inwendig zween Monaten nach empfangung ge-
 rührter vrsachen zuthun/ vñnd in Unsere *Sankten* zu oberliefern/ Wann
 solches vorgangen / sollen folgendts Unsere *Räthe* die zwischen beyde
 Parteyen an den Vnter vñ Hauptgerichten geübte vñ gerührter massen
 einbrachte *Akten* sampt letztgemelten vrsachen vñnd gegenbericht erwe-
 gen/ sich einer meynung vñnd *Brtheil* vergleichen vñnd dieselbige beyde
 Partheyen/ wie Rechtlicher ordnung nach gebührt/ eröffnen lassen/ da
 alsdann die anhaltende Parthey in vnfugen befunden / soll sie nit allein
 die kosten/dieserhalb auffgelauffen/zuerstatten angehalten/sonder auch
 nach ermäßigung *mulctiert*. Imfall sie aber beschwert/vñnd zu begeh-
 rung der *Reuision* verursacht / die *Brtheil* reformiert oder *retractiert*,
 auch ihre angewente vnkosten/erlittener schad vñnd *interesse*, nach befin-
 den vñnd beschaffenheit der sachen / als viel recht vñnd billich wider *refun-*
dirt, vñ das Gericht *pœna arbitraria* gestrafft werden/ Derhalb Wir ge-
 melte Unsere *Gerichtere*/ davon die *appellationes*, wie oberzelt / an Vns
 oder Unsere *Commissarien* gelangen / hiemit gewarnt haben wollen/
 daß

RechtsOrdnung.

cxli

daß sie mit allem fleiß die *Acten* dermassen verlesen vñd erwegen / daß durch ire *Brthell* niemand an seinem *Rechten* verfürzt noch beschwerde werde / Vñd was also hieoben durch *Vns* *statuirt* vñd *verordnet* / soll mit allein in *appellation* sachen von end vñd *definitif*, sonder auch *interlocutorien* vñd *beyvrthellen* / von welchen vermög der *Rechten* vñd *Vnserer* *Ordnung* zu *appellieren* zugelassen / zu verstehen seyn / Solches alles ist vorgesetzter massen *Vnsere* ernste meinung vñd *Befelch* / darnach sich ein jeder zu richten vñd zu halten. *Brkündt* *Vnsers* hier vñden *gedruckten* *Secret* *Stiegels* / *Geben* auff *Vnserm* *Schloß* zu *Hamboch* am 17. *Martij* / *Anno* 11. 78.



Der Gerichtschreiber Ordnung.



Nachdem ein zeit her gespührt / wie sich auch etliche *Partheyen* des beklagt / daß allerhand *mängel* / sonderlich in *auffschreibung* des *vortrags* in den *Gerichtlichen* *Processen*, vñd sonst andere *vnordnung* an vielen *Gerichtern* sich begeben / dadurch dann die *Partheyen* vñd *sachen* an *aufsträglichem* *billlichem* *Rechten* merklich *gehindert* / vñd

andere *ungeschicklichkeit* gefolgt / So ist zu *besserer* *unterrichtung* / wie es nun *fürter* durch die *Gerichtschreiber* des *Process* vñd *anders* halber an den *Gerichtern* gehalten werden soll / nachfolgende *Ordnung* gestellt.

Vñd *anfänglich* / daß die *Gerichtschreiber* in jedem *Gericht* *zwey* *verschiedene* *Bücher* machen / vñd in ein jedes *schreiben* / auch sich sonst *halten* sollen / wie *hernach* *ferner* *erklärt* *folgt*.

So viel das *erste* *Buch* *belangt* / soll *darinn* *geschrieben* werden / in welchem *Jahr* / vñd *auff* was *zeit* vñd *Tag* *Gericht* gehalten / welche *zeit* nach *aufweisung* der *tag* des *erscheinenden* *Monats* / als *auff* *Dinstag* den 3. oder 4. des *Monats* *Aprillis* / vñd nicht nach *ernennung* der *Heiligen* *tag* (so die *etwan* *ungleich* *fallen*) *auffgeschrieben* werden soll.

Wer das *Gericht* *befessen* / der *Vogt* / *Richter* oder *Schultheiß* selbst / oder wer von *seinem* *wegen* / vñd *wieviel* *Scheffen* *darben* *gewesen*.